

Club Suisse du Berger des Pyrénées

Zuchtreglement



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)

Zusammengefasst im vorliegenden Zuchtreglement (ZR) des Club Suisse du Berger des Pyrénées

Ergänzung zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Grundlage**
- 3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung**
- 4. Vorschriften über die Paarung**
- 5. Der Wurf**
- 6. Administrative Verpflichtungen**
- 7. Organisation der Zuchtkommission (ZK)**
- 8. Rekurse**
- 9. Sanktionen (aufgrund von Art. 15 ZER)**
- 10. Gebühren**
- 11. Weitere Bestimmungen**
- 12. Änderungen der EZB**
- 13. Schlussbestimmungen**

Abkürzungen

ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
ZR	Zuchtreglement
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung

1. Einleitung

Die vorliegenden Bestimmungen bezwecken die Erhaltung des Typs, der physischen und charakterlichen Eigenarten der Rasse, die Förderung der Arbeitsfähigkeit und die Erweiterung der Zuchtbasis. Prinzipiell soll der Berger des Pyrénées (BPyr) seine ursprünglichen Eigenschaften als Herdenhütehund beibehalten.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER). Alle Züchter sowie Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle - Züchter von BPyr mit von der SKG geschützten Zuchtnamen, sowie für - Eigentümer von Deckrüden dieser Rasse, gleichgültig, ob sie Mitglieder des CSBP sind oder nicht.

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

(Siehe auch Änderungen und Ergänzungen vom 17.02.2010)

BPyr, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 141 für den Berger des Pyrénées à museau normal und Nr. 138 für den Berger des Pyrénées à face rase entsprechen: Rüden und Hündinnen in hohem Masse. Sie müssen zudem die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Zusätzlich müssen die Hunde vor einer Zuchtverwendung eine Zuchtauglichkeitsprüfung des CSBP (mit Formwert- und Wesensprüfung) bestehen sowie auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt werden.

Zugelassen sind nur HD-freie Hunde (HD-Grad A), solche mit Übergangsform (HD B) oder mit leichter HD (HD C). Hunde mit HD C dürfen nur mit Partnern mit HD A oder B gepaart werden.

Die Hunde dürfen frühestens im Alter von 12 Monaten geröntgt werden.

Die Auswertung der Röntgenbilder muss bei den Universitätstierkliniken Bern oder Zürich erfolgen.

Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein. Bereits bestehende Tätowierungen von Importhunden werden anerkannt, sofern sie auf der Abstammungsurkunde eingetragen sind.

Die Implantierung eines Mikrochip muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen.

Die Chip-Nummer wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

Die Implantierung eines Mikrochip hat in jedem Falle vor dem HD-Röntgen zu geschehen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt auf dem Antrag zur HD-Beurteilung bzw. dem HD-Zeugnis einzutragen.

Zur Zucht zugelassene Hunde müssen jährlich geimpft werden (Grund- und Wiederholungsimpfungen).

3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP

Die ZTP ist für alle BPyr, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen. Sie erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Zuchttauglichkeitsprüfung ZTP

Zugelassen sind Rüden und Hündinnen, die mindestens 12 Monate alt sind. - Der rechtmässige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde durch die Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen sein. - Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen worden sein. - Nur gesunde Hunde in guter Kondition dürfen vorgeführt werden. - Die obligatorische HD-Röntgenuntersuchung muss vor der ZTP erfolgen. - Eine Kopie des HD-Attests muss der Anmeldung zur ZTP beigelegt werden. Das Originalattest ist an der ZTP vorzuweisen. - Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtverantwortlichen am Schluss der Prüfung zugelassen. - Die Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfungen

Es werden jährlich mindestens zwei ZTP durchgeführt; eine pro Semester.

Falls weniger als drei Anmeldungen vorliegen, kann die ZTP annulliert werden. Der CSBP garantiert jedoch eine ZTP pro Jahr.

ZTP müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

3.4 Bestandteile der ZTP

Sie besteht aus einer Formwertprüfung (Exterieurbeurteilung) und einer Wesensprüfung, die am gleichen Tag absolviert werden müssen.

3.4.1 Formwertprüfung

Sie umfasst die Beurteilung des Hundes, nach dem entsprechenden FCI-Standard, im Stand und in der Bewegung.

Sie wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (FormwertRichter) für BPyR oder einen Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 vorgenommen.

Formwertrichter dürfen keine Hunde im Eigenbesitz oder aus eigener Zucht beurteilen.

Die Masse des Hundes werden aufgenommen und im Formwertbericht protokolliert.

Bei der Formwertprüfung ist der Wesensprüfer als Beobachter anwesend.

3.4.2 Wesensprüfung

Bei der Wesensprüfung wird das soziale Verhalten, die Anpassungsfähigkeit und die Reaktion auf akustische und optische Reize getestet.

Erwünscht sind: - Temperament, - reges Interesse an der Umwelt, - starke Führerbindung, - Selbstsicherheit.

Misstrauen ist rassetypisch, sollte aber keinesfalls mit Angst oder Aggressivität verwechselt werden.

Die Wesensprüfung wird von einem vom CSBP ausgebildeten Wesensprüfer (Wesensrichter) vorgenommen.

Wesensprüfer dürfen keine Hunde im Eigenbesitz oder aus eigener Zucht beurteilen.

3.4.3 Formwertbericht und Wesensbericht

Von jedem Hund wird vom zuständigen Formwert-Richter bzw. Wesensprüfer erstellt: - Formwertbericht, - Wesensbericht.

In beiden Berichten müssen Vorzüge und Fehler bzw. Mängel des Hundes aufgeführt sein, die das Resultat veranschaulichen.

3.5 Formelles

3.5.1 Formwertprüfung

Für die Formwertprüfung müssen mindestens anwesend sein: - ein von der SKG anerkannter Ausstellungsrichter für BPyr oder ein Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1, - der Zuchtverantwortliche.

Der Richter, der den Formwert beurteilt, wird von der Zuchtkommission bestimmt und aufgeboden.

Den Entscheid über das Resultat der Formwertprüfung fällt der Formwert-Richter in Absprache mit dem Zuchtverantwortlichen. Sie unterschreiben gemeinsam den Formwertbericht. Das Original geht an den Eigentümer, je eine Kopie an den Zuchtverantwortlichen und an den Formwert-Richter.

Mögliche Resultate: - bestanden - nicht bestanden - zurückgestellt (nur einmal möglich)

Gründe für die Zurückstellung sind: - entwicklungsbedingte Mängel bei Junghunden, die eine endgültige Beurteilung verunmöglichen (z.B. ausgedrehte Pfoten, sehr helles Haarkleid).

3.5.2 Wesensprüfung

Für die Wesensprüfung müssen mindestens anwesend sein: - ein vom CSBP ausgebildeter Wesensprüfer oder ein Wesensprüfer einer anderen, ähnlichen Rasse. Ein Wesensrichter einer anderen Rasse darf nur einmal pro Jahr richten. - der Zuchtverantwortliche.

Den Entscheid über das Resultat der Wesensprüfung fällt der Wesensprüfer in Absprache mit dem Zuchtverantwortlichen. Sie unterschreiben gemeinsam den Wesensbericht. Das Original geht an den Eigentümer, je eine Kopie an den Zuchtverantwortlichen und an den Wesensprüfer.

Mögliche Resultate: - bestanden - nicht bestanden - zurückgestellt (nur einmal möglich)

Gründe für die Zurückstellung sind: - physische oder verhaltensmässige Störungen, die z.B. auf eine frühere Krankheit, einen Unfall oder auf Besitzerwechsel zurückgeführt werden können.

3.6 Resultat der ZTP

Das Gesamtergebnis beider Prüfungsteile (Formwertprüfung und Wesensprüfung) wird festgehalten und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Club-Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtverantwortlichen bestätigt.

- zuchttauglich - nicht zuchttauglich (Eintrag in der Abstammungsurkunde erst nach Ablauf der Rekursfrist)

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Stammbaum zurückgeschickt.

Zuchttaugliche Hunde werden mittels dem vom Zuchtverantwortlichen ausgefüllten Körausweis des CSBP der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

3.6.1 Zuchttaugliche Hunde

Zuchttauglich erklärte Hunde müssen beide Prüfungsteile mit „bestanden“ absolviert haben.

3.7 ZTP-Gebühren

Die Gebühren sind für jeden vorgeführten Hund, unabhängig vom ZTP-Resultat, zu entrichten.

3.8 Zuchtausschlussgründe

3.8.1 Gesundheitliche Zuchtausschlussgründe

Hüftgelenksdysplasie: mehr als HD C; - nachweislich vererbare Krankheiten und Defekte (wie z.B. Epilepsie, Patellaluxation).

3.8.2 Wesensmässige Zuchtausschlussgründe

Aggressivität - Ängstlichkeit - panischer Fluchttrieb - Totale Gleichgültigkeit und Blockierung (passives Meideverhalten)

3.8.3 Exterieurmässige Zuchtausschlussgründe

a) Für Rüden und Hündinnen: Formwert, der nicht in hohem Masse dem Standard entspricht b) Über- oder Untergrösse. FCI-Standard-Masse: „Museum normal“: Rüden 40 – 48 cm, Hündinnen 38 – 46 cm; Toleranz von + 2 cm für Hunde, die in allen übrigen Punkten dem Standard in höchstem Masse entsprechen „Face rase“: Rüden 40 – 54 cm, Hündinnen 40 – 52 cm (ohne jegliche Toleranz) c) Nasenspiegel anders als völlig schwarz, vollständig depigmentierte Lider und Lippen d) Birkauge, ausgenommen bei Harlekin (Merle) oder bei schiefergrauen Hunden

e) Vor- oder Rückbiss f) Zuchtausschliessend ist das Fehlen von insgesamt mehr als 4 Zähnen. Von den Incisivi darf jedoch höchstens einer, von den P2 und P3 dürfen höchstens je 2 fehlen. Die Canini, die P4 und die M1 und M2 müssen vorhanden sein. g) Weisses Haarkleid oder Weisszeichnung, die mehr als einen Drittel der Körperoberfläche bedeckt h) Kryptorchismus, ein- oder beidseitig i) natürlich gewachsene Stehhohren j) Ringelrute mit zu steiler Winkelung und nicht rassetypischem Gangwerk

3.8.4 Exterieurkorrekturen

Mit Hunden, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden (z.B. Korrektur der Schwanzhaltung, Korrektur der Gebissstellung), darf nicht gezüchtet werden, ausser wenn dieser Eingriff als Behandlung nach einem Unfall stattgefunden hat, und wenn bewiesen werden kann, dass der Zustand vorher standardkonform war.

3.9 Importierte Hunde

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung (ZTP). Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen.

Der Wurf ist dem CSBP ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin die ZTP des CSBP bestehen.

3.10 Nachträglicher Zuchtausschluss

Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt erhebliche Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Formwert oder Wesen) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid muss diesem begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Der nachträgliche Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit Datum, Stempel und

Unterschrift des Zuchtverantwortlichen bestätigt sowie der SKG vom Zuchtverantwortlichen mitgeteilt.

Zuchtbestimmungen

4. Vorschriften über die Paarung

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Das Mindestzuchalter nach bestandener ZTP ist für Rüden 15 Monate und für Hündinnen 18 Monate. Massgebend ist das Deckdatum.

Hat eine Hündin das 9. Lebensjahr vollendet, so wird kein Wurf mehr bewilligt.

4.2 Verpflichtung

Die Halter der Zuchttiere, haben sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den CSBP zu vergewissern.

4.3 Bestimmungen

Für die Paarung mit im Ausland stehenden Hunden bzw. Deckrüden. Im Ausland stehende Zuchtpartner müssen eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in ihrem Land zur Zucht zugelassen sein.

Ein im SHSB eingetragener Rüde mit bestandener ZTP darf im Ausland nur für dort (im betreffendem Land) zuchtzugelassene Hündinnen eingesetzt werden.

4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

Folgende Paarungen sind untersagt: a) Harlekin x Harlekin (Merle-Faktor) b) Paarung zweier Hunde, die beide eine angeborene Rutenlosigkeit aufweisen (Anurismus).

4.5 Formelles

Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von beiden Haltern mit der Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innert 14 Tagen dem Zuchtverantwortlichen zugestellt werden. Die Zuchtkommission verwendet diese Angaben u.a. für die Planung der Welpenvermittlung.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.

Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

4.6 Wurfwiederholungen

Grundsätzlich sind Wurfwiederholungen erlaubt. Wenn aus einer Paarung von gesunden Eltern Nachkommen hervorgehen, die schwere genetische Defekte (z.B. persistierender Ductus arteriosus) aufweisen und welche nicht den Zuchtausschluss der Eltern zur Folge haben, ist die Wurfwiederholung untersagt.

5. Der Wurf

5.1 Wie viele Würfe sind in welcher Zeit gestattet

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

Der Mutterhündin muss in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.2 Wie viele Welpen dürfen pro Wurf aufgezogen werden

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Rasseklub bewilligt werden.

Gesunde Welpen, die dem Standard nicht entsprechen (z.B. Fehlfarbe), erhalten in der Abstammungsurkunde den Vermerk „zur Zucht gesperrt“. Sie sollen erheblich verbilligt abgegeben werden.

Der Vermerk kann entweder durch den Züchter selbst, beim entsprechenden Welpen auf der offiziellen Wurfmeldung, eingetragen werden, oder der Zuchtverantwortliche kann diesen Vermerk, kurz

begründet, bei der Stammbuchverwaltung zum Eintrag in die Abstammungsurkunde beantragen.

5.3 Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen

Die Aufzucht bei mehr als 8 Welpen hat durch Zufüttern von Welpenmilch oder ausnahmsweise mit Hilfe einer Amme zu erfolgen.

Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen: - Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung). - Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und Buchführung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen: - Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr dem Berger des Pyrénées entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. - Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen stammen. - Die Welpen sind der Amme frühestens am zweiten Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen. - Die Welpen dürfen frühestens nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder Tod von Welpen.

5.4 Kleine operative Eingriffe

Falls der Züchter kleine operative Eingriffe, die durch die Tierschutzgesetzgebung zugelassen werden (z.B. Schneiden der Afterkrallen), durchführen lässt, ist er für die tierschutzgerechte Ausführung verantwortlich.

5.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zuchtnamens sein. Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Personen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Bevor eine Hündin belegt werden darf, muss ein Neuzüchter oder ein Züchter nach einem Wohnortswechsel seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur kontrollieren lassen. Diese wird durch den Zuchtverantwortlichen oder durch eine von der Zuchtkommission bestimmte, fachlich ausgewiesene Person (Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur) durchgeführt. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

Die Zuchtstätte eines als Kontrolleur amtierenden Züchters muss von einem anderen Kontrolleur begutachtet werden.

Der CSBP führt Wurfkontrollen durch: - Jeder Wurf wird kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet stattfinden. Bei Anfängerzüchtern oder wenn Beanstandungen erhoben werden mussten, können mehrere Kontrollen durchgeführt werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel mindestens zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der 3 ersten Lebenswochen. - Anfängerzüchter haben die Möglichkeit, vor der Aufzucht des ersten Wurfs die Zuchtkommission zu Rate zu ziehen. Sie werden auf ihren Wunsch von einem Mitglied der Zuchtkommission besucht. - Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erfolgen in der Regel, zwischen der 5. und 8. Lebenswoche.

Bei jeder Kontrolle wird ein CSBP-Formular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters, verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und mindestens 10m² aufweisen (siehe grüne Weisungen). Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Ein Auslauf ist für den besonders lauf- und beschäftigungsfreudigen BPyr unerlässlich.

Reine Wohnungsaufzucht ist nicht gestattet.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er muss sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Der Auslauf muss eine Mindestgrösse vom 40 m² aufweisen (siehe grüne Weisungen).

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- und Pflegebedingungen teilt der Kontrolleur dem Züchter sofort mündlich mit. Er hält sie im Kontrollbericht fest. Für Mängel, welche nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu Behebung angesetzt und nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und –Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss Zuchtfragen (AAZ) eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.7 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip ist obligatorisch.

Die diesbezüglichen Ausführungsvorschriften des ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) bzw. der SKG sind zu befolgen.

5.8 Abgabealter der Welpen

Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 10. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, gechipt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft abgegeben werden.

Abstammungsurkunde, Impfzeugnis und ANIS-Formular sind dem Käufer unentgeltlich mitzugeben.

Die Welpen müssen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag ähnlichen Inhalts dem Käufer abgegeben werden.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Administrative Verpflichtungen des Züchters

6.1.1 Deckbescheinigung

Nach der Belegung seiner Hündin, hat der Züchter innert 14 Tagen die Kopie der offiziellen Deckbescheinigung an den Zuchtverantwortlichen des CSBP zu senden.

6.1.2 Clubinterne Wurfmeldung

Würfe müssen innert 14 Tagen (mündlich oder schriftlich) dem Zuchtverantwortlichen gemeldet werden.

6.1.3 Offizielle Wurfmeldung

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) mit den darauf verlangten Beilagen innert 4 Wochen dem Zuchtverantwortlichen einzusenden.

Ist ein ausländischer Deckrüde verwendet worden, muss zudem eine Kopie der Abstammungsurkunde sowie eine Kopie der ausländischen Zuchtzulassung (sofern vorhanden) und des HD-Zeugnisses der Wurfmeldung beigelegt werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, so wird die Wurfmeldung an den Züchter retourniert und erst nach ihrer Vervollständigung/Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

6.2 Administrative Verpflichtungen des Rasseclubs

Der Zuchtverantwortliche: - prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin; - vergewissert sich, dass die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Zuchtstätten- und Wurfkontrollen gewissenhaft ausgeführt werden und zufriedenstellend ausgefallen sind; - bestätigt die Richtigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel; - leitet die Wurfmeldung samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung weiter; - meldet die zur Zucht zugelassenen und die von der Zucht ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend.

Zusatzangaben: Mit den neu zuchttauglich erklärten Hunden meldet der Zuchtverantwortliche gleichzeitig die schon bekannten Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden ihrer Nachkommen erscheinen sollen. Diese sind: Exterieurmerkmale (es werden die Abkürzungen verwendet).
- Typ: MN (Museau normal) oder FR (Face rase) - Festgestellte Farbe zur Zeit der ZTP: - Harlekin (M für Merlefaktor), - gestromt (ebr), - fauve (f), - grau (gr), - schwarz (schw/n), - schwarz-loh (schw-loh/n-feu), - weiss (w/bl).

Wobei die Begriffe miteinander kombiniert werden können (z.B. Schw.w. entspricht schwarz mit Weisszeichnung, n.bl. auf einer Abstammungsurkunde auf Französisch). - Grösse in cm.

Gesundheitsmerkmale: - HD-Grad - Rutenlänge: kein Vermerk bei langer Rute, Stummelrute (St.), und angeborene Rutenlosigkeit (An).

Prüfungsergebnisse: - Mit AKZ bestandene Prüfungen (Abkürzung deutsch oder französisch): - Begleithund (BH/ChA) (ausser Begleithund I). - Sanitätshund (SanH/ChS) - Lawinenhund (LawH/ChAv) - Katastrophenhund (KH/ChC) - Fährtenhund (FH/ChP) - Suchhund (SH/ChQ) - Schutzhund (SchH/ChD)

- Bestandene Herdengebrauchshunde-Prüfungen - Herdengebrauchshunde (HGH/ChT)

- Erfolge in Agility: - Agility II und III (Ag)

Alle bei der ZTP bereits feststehenden Angaben werden der Stammbuchverwaltung auf dem Körausweis (siehe 3.6) gemeldet. Später bestandene Prüfungen von Zuchttieren werden vom Zuchtverantwortlichen nach Einsichtnahme in diese Nachweise (Prüfungsblätter/-ergebnisse, Leistungsheft) periodisch gemeldet.

Die Eigentümer der Zuchttiere haben diese Nachweise dem Zuchtverantwortlichen unaufgefordert zuzusenden.

7. Organisation der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission ist für die Einhaltung der Bestimmungen des ZER und des ZR des CSBP verantwortlich.

Die Zuchtkommission besteht aus 3 bis 5 fachlich ausgewiesenen Personen, die von der Generalversammlung des CSBP gewählt werden. Als einziger in der ZK ist der Zuchtverantwortliche von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Zuchtkommission ist dem Vorstand unterstellt.

Der Zuchtverantwortliche verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und informiert diese über Stand und Entwicklung im Zuchtwesen (Art. 31 der Statuten des CSBP).

Die Zuchtkommission besteht aus: - dem Zuchtverantwortlichen, - einem Vertreter der Formwertrichter (Spezialrichter für BPyr oder Gruppenrichter), - einem Vertreter der Wesensprüfer, und bei Bedarf - einem Vertreter der Zuchtstätten- und Wurfskontrolleure, - einem Beisitzer.

Der Vorsitz innerhalb der Zuchtkommission obliegt dem Zuchtverantwortlichen. Im Falle von Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

8. Rekurse

8.1 Rekurse gegen ZTP-Entscheide

Rekurse gegen ZTP-Entscheide (Formwert und/oder Wesen) sind innert 3 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Wird Rekurs gegen Entscheide der Formwertrichter und/oder Wesensprüfer eingereicht, so wird der Hund, in der Regel anlässlich einer offiziellen ZTP, in den strittigen Punkten (Formwert und/oder Wesen) durch andere Richter erneut geprüft.

Der Besitzer wird vom Zuchtverantwortlichen aufgeboten.

Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, werden als Beobachter eingeladen.

Der Vorstand entscheidet aufgrund der beiden Prüfungsberichte und unter Einbezug der vom Rekurrenten eingebrachten Rekursbegründung.

Die im Rekursverfahren involvierten Formwert-Richter und/oder Wesensprüfer haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

8.2. Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkommission

Rekurs gegen Entscheide der Zuchtkommission sind innert 3 Wochen nach Erhalt der Verfügung mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des CSBP zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- bei der Clubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

8.3 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig

8.4 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

Sind in der Anwendung des vorliegenden Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des CSBP der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER Art. 12.9).

9. Sanktionen (aufgrund von Art. 15 des ZER)

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10. Gebühren

Für folgende Leistungen werden vom CSBP Gebühren erhoben: - ZTP (für Formwert- und Wesensprüfung zusammen), - Wiederholung eines Teiles der ZTP (nach Zurückstellung), - Zuchtstätten- und Wurfkontrollen; - Zusätzliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle bei Würfen über 8 Welpen; - Nachkontrolle bei vorangehender Beanstandung; - Nachzuchtkontrolle (Kontrolle der Nachkommen); - Bearbeitungsgebühr (Wurfmeldungen).

Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren.

Der Generalversammlung des CSBP obliegt die Festsetzung der Beträge der obgenannten Gebühren.

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen.

12. Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Generalversammlung vorgelegt werden. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 5. März 2006 von der Generalversammlung in Schönbühl bei Bern genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Club Suisse du Berger des Pyrénées

Die Präsidentin:

Marlis Meier

Die Präsidentin der Zuchtkommission:

Susanna Bretscher

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 20. Februar 2008.

Der Zentralpräsident:

Peter Rub

Der Präsident AA Zuchtfragen:

Dr. Peter Lauper